

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2007/6/11 B849/06 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2007

Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/07 Personalvertretung

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Allg

B-VG Art144 Abs1 / Verfahrensanordnung

Bundes-Personalvertretungs-WahlO §10 Abs3, Abs6

Bundes-PersonalvertretungsG §20 Abs13

VfGG §15 Abs2

Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde gegen ein Schreiben des Dienststellenwahlausschusses für die Bediensteten der Sicherheitsverwaltung beim Bundesministerium für Inneres betreffend Nichtzulassung eines Wahlvorschlags mangels Bescheidqualität der angefochtenen Erledigung; Zurückweisung der - unter einer Bedingung erhobenen - Beschwerde gegen den im Wahlanfechtungsverfahren eingegangenen Bescheid des Zentralwahlausschusses als unzulässig mangels eines bestimmten Begehrens

Rechtssatz

Jene Bediensteten, die einen Wahlvorschlag eingebracht (dh unterschrieben) haben, können die Gültigkeit der Wahl mit der Begründung anfechten, dass dem Wahlvorschlag rechtswidriger Weise die Zulassung verweigert wurde (vgl §10 Abs6 Bundes-Personalvertretungs-WahlO, §20 Abs13 Bundes-PersonalvertretungsG).

Daraus folgt aber, dass über die Frage der Zulässigkeit eines Wahlvorschlags abschließend erst mit der - als Bescheid zu qualifizierenden - Entscheidung des Zentralwahlausschusses abgesprochen wird, wohingegen die Entscheidung des Dienststellenwahlausschusses über die Zulassung eines Wahlvorschlags mit einer vorgelagerten Verfahrensanordnung (sog. prozessleitenden Verfügung) vergleichbar ist, die nur den Gang (hier:) des (Wahl-)Verfahrens regelt und keine irgendwelche Rechtsverhältnisse abschließend erledigende Bedeutung besitzt.

Zurückweisung der Beschwerde gegen den Bescheid des Zentralwahlausschusses; Antrag auf Bescheidaufhebung unter einer Bedingung.

Dabei handelt es sich nicht um einen - nach herrschender Auffassung an sich zulässigen - an ein Hauptbegehren anknüpfenden Eventualantrag, sondern um ein Begehr, das nur dann als erhoben gelten soll, wenn der Verfassungsgerichtshof eine der Bedingung entsprechende Rechtsmeinung teilt. Einer bedingten Beschwerde dieser Art fehlt ein "bestimmtes Begehr" iSd §15 Abs2 VfGG.

Entscheidungstexte

- B 849/06 ua
Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.06.2007 B 849/06 ua

Schlagworte

Personalvertretung, Wahlen, Wahlvorschlag, Bescheidbegriff, Verfahrensanordnung, VfGH / Formerfordernisse, Eventualantrag, Bedingung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B849.2006

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at